

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Taubald
Aktenzeichen: 022.31

TOP 5

Neukalkulation der Abwassergebühren mit 2. und 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Abwassergebühr wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch verschmutztes Wasser berechnet. Die letzte Gebührenkalkulation und Gebührenneufestsetzung erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 31.07.2014 für den Kalkulationszeitraum 01.10.2014-31.12.2016. Wie bereits mehrfach berichtet, muss deshalb für den Zeitraum ab 01.01.2017 eine Neufestsetzung der Abwassergebühren auf der Grundlage einer neuen Kalkulation erfolgen. Die Abwassergebühren sind im Haushaltsplan 2016 in Haushaltsstelle 1.7000.110000 mit 471.000 € ein sehr bedeutender Einnahmeposten und müssen nach den gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben stets die in diesem Bereich zugrunde liegenden Kosten decken. Die vollständige Abwassersatzung ist auf der städtischen Homepage unter Rathaus/Ortsrecht eingestellt.

Das Kommunalberatungsbüro Allevo, das bereits die letzte Gebührenkalkulation durchgeführt hat, hat nun zusammen mit der Verwaltung die Neukalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2017-31.12.2018 vorgenommen. Auf die umfangreiche Gebührenkalkulation in Anlage 1 wird verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kalkulationszeitraum für die neue Gebühr über 2 Jahre zu erstrecken. Damit wird einerseits die Gebührenkontinuität gewahrt und andererseits wird dem Gremium die Möglichkeit gegeben, auf Abweichungen zwischen der Kalkulation und dem Vollzug in angemessenem Zeitraum durch eine Gebührenneukalkulation zu reagieren.

Der bisher vom Kalenderjahr abweichende Kalkulationszeitraum vom 01.10.-31.09. wird an das Kalenderjahr angeglichen. Dies wurde bereits bei der letzten Gebührenerhöhung thematisiert, da diese Kalkulation bereits bis 31.12.2016 erfolgte. Aus diesem Grund ist die Satzungsänderung in Beschlussvorschlag Nr. 8 rechtlich notwendig.

Das Büro Allevo wird in der Gemeinderatssitzung anwesend sein, die Kalkulation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Ein Vergleich der bisherigen und neuen Gebühren stellt sich wie folgt dar:

	bisher	künftig, Beschlussvorschlag
Schmutzwassergebühr	2,71 Euro/cbm	2,35 Euro/cbm
Niederschlagswassergebühr	0,29 Euro/qm	0,38 Euro/qm

Ein Vergleich mit den Kommunen im Landkreis Schwäbisch Hall ist in Anlage 5 enthalten. Die durchschnittliche Schmutzwassergebühr im Landkreis liegt bei 2,92 €/m³ und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr bei 0,26 €/m³.

Änderungen der Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation müssen durch eine Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) übernommen werden (Anlage 3), damit diese mittels Gebührenbescheide Bestandskraft erlangen können. Des Weiteren sind formelle Änderungen zum Gebührenjahr notwendig. Aus diesem Grund ist die in der Anlage 2 enthaltene 2. Änderung der Abwassersatzung vorzunehmen.

Anlagen:

Gebührenkalkulation

2 Satzungsänderungen

Vergleich Kreisgemeinden

Beispielhafte Gebührenberechnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 30.06.2016 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt Vellberg erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13 der Kalkulation) wird zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	19,2 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	68,7 %	31,3 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	68,7 %	31,3 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Regenüberlaufbecken	68,7 %	31,3 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 01.10.2011 bis 30.09.2014 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 141.102 €. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Niederschlagswasserbereich besteht aus dem Bemessungszeitraum 01.10.2011 bis 30.09.2014 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -66.721 €. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,35 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,38 €/m ²

8. Die 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.10.2012 wird wie in der Anlage 2 dargestellt beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

9. Die 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.10.2012 wird wie in der Anlage 3 dargestellt beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.